

Stromauftrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Hiermit beauftrage ich die **EBLD Schweiz Strom GmbH (Schweiz Strom), Kapuzinerstrasse 9, 79618 Rheinfelden** mit der ausschliesslichen Belieferung meines Privathaushaltes mit elektrischer Energie.



Kontaktdaten

Unsere geltenden Tarife und weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.schweizstrom.com oder per E-Mail info@schweizstrom.com sowie telefonisch unter der Gratisnummer 0800 / 6060 6565 oder per Fax 0800 / 6060 6566.

Kundeninformation

Diese Information dient dazu, mögliche Missverständnisse bei unseren zukünftigen Stromkunden zu vermeiden.

Der Berater von Schweiz Strom kommt nicht „von Ihrem örtlichen Stadtwerk“ bzw. „im Auftrag Ihres örtlichen Stadtwerks“ oder „in Zusammenarbeit mit Ihrem örtlichen Stadtwerk“. Ihr örtliches Stadtwerk und Schweiz Strom sind zwei voneinander unabhängige, eigenständige Unternehmen. Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit Schweiz Strom haben Sie keinen Aufwand, wir kümmern uns um alles und kündigen auch den Vertrag bei Ihrem Stromanbieter. Der Berater von Schweiz Strom hat nicht das Recht, Kundendaten bei Kunden des örtlichen Stadtwerks zu erfragen, um einen Adressabgleich für Ihr örtliches Stadtwerk durchzuführen und auf diese Weise erworbene Kundendaten in das Stromauftragsformular von Schweiz Strom einzutragen, ohne darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um ein Stromauftragsformular von Schweiz Strom handelt, das mit einer Kündigung Ihres aktuellen Stromlieferungsvertrages einhergeht und für das er von Ihnen hierzu eine Unterschrift als Bestätigung benötigt.

Lieferantenwechsel

Lieferantenwechsel sind für Sie - unter Einhaltung der vereinbarten Vertragslaufzeiten - unentgeltlich und zügig, s. § 20a EnWG, durchzuführen. Wir werden Ihnen umgehend mitteilen, ob und zu welchem Termin wir die von Ihnen gewünschte Lieferung aufnehmen können.

Etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages richten Sie bitte an unsere Anschrift (siehe unten).

Wir dürfen ausserdem auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Verbraucherservice-Energie@bnetza.de; 01805/101000 (Festnetzpreis: 14ct./min; Mobilfunkpreise max. 42ct./min.) verweisen.

1. Produkt

Schweiz Strom Plus

Grundpreis 7,95 €/Monat

Produkt 12 Monate

Produkt 24 Monate

Die Preise können nach Massgabe von Ziff. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.

2. Persönliche Daten und Lieferadresse

Herr Frau

Name		Vorname	
Strasse		Nr.	
PLZ	Ort		
Adresszusatz			
Telefonnummer		Geburtsdatum	
E-Mail			

Bitte ankreuzen:

Ich bin damit einverstanden, dass Schweiz Strom Rechnungen und sonstige Korrespondenz gemäss Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an meine E-Mail-Anschrift verschickt.

Ich wünsche, dass Schweiz Strom Rechnungen und sonstige Korrespondenz gemäss Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen eine Aufwandsentschädigung per Post zustellt.

3. Rechnungsadresse

Bitte nur ausfüllen, wenn die Rechnungsadresse von der genannten Lieferadresse abweicht.

Herr Frau

Name		Vorname	
Strasse		Nr.	
Adresszusatz		Postfach	
PLZ	Ort		

4. Derzeitiger Stromlieferant (siehe letzte Stromrechnung)

Laufzeitende Vorvertrag (Restvertragslaufzeit des aktuellen Liefervertrages darf max. 6 Monate sein)	
Derzeitiger Stromlieferant	Bisherige Kunden-/Vertragsnummer
Nummer des Stromzählers (es darf nur eine Nummer angegeben werden; gegebenenfalls sind mehrere Anträge zu verwenden)	
Vorjahresverbrauch (falls Verbrauch nicht bekannt, Anzahl Personen)	Netzbetreiber (falls abweichend)

Bereits gekündigt: Ja Nein

Wenn ja: Datum Vertragsende (gemäss Kündigungsbestätigung)

5. Gewünschter Lieferbeginn

Neueinzug (Einzugsdatum)

Erstbezug (Erstbezugsdatum)

Lieferantenwechsel (nächstmöglicher Termin)

6. Zahlung

Schweiz Strom wird widerruflich ermächtigt, fällige Beträge per Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Name der Bank	
Kontonummer	BLZ
Kontoinhaber: Name	Kontoinhaber: Vorname

Ich zahle durch Banküberweisung. Aufwandsentschädigung gemäss Preisliste
Ort, Datum, Unterschrift

7. Bonitätsprüfung

Ich willige ein, dass Schweiz Strom der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung der Stromlieferung an mich übermittelt. Unabhängig davon wird Schweiz Strom an SCHUFA noch Daten aufgrund nichtvertragsgemässen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. SCHUFA speichert und übermittelt Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um mit diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen beizutragen. Vertragspartner von SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelnen glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann SCHUFA ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Scoreverfahren).

7

Ich kann Auskunft bei SCHUFA über die über mich gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Scoreverfahren von SCHUFA enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch bei dem SCHUFA-Vertragspartner erhältlich ist.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schweiz Strom ist berechtigt, eine Änderung der AGB vorzunehmen. Der Kunde wird hierauf rechtzeitig in Textform hingewiesen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Schweiz Strom wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

8

9. Widerrufsbelehrung

Ich kann diesen Stromauftrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: EBLD Schweiz Strom GmbH, Kapuzinerstrasse 9, 79618 Rheinfelden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzung (z. B. Gebrauchsverteilung) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden, die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Vollmacht

Hiermit erteile ich der EBLD Schweiz Strom GmbH die Vollmacht, den mit dem derzeitigen Stromlieferanten bestehende Vorvertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Ort, Datum, Unterschrift

11

11. Sonstiges

Ich bin damit einverstanden, dass Schweiz Strom und ihre Partnerunternehmen Kontakt mit mir aufnehmen, um über Produkte und Dienstleistungen sowie weitere Angebote, die im Zusammenhang mit Schweiz Strom stehen, zu informieren und zu beraten.

Ja Nein

vermittelt durch: **T.yrolex** energiemangement

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER EBLD SCHWEIZ STROM GMBH (SCHWEIZ STROM), RHEINFELDEN,
FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE**

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Aufgrund des zwischen dem Kunden und Schweiz Strom geschlossenen Stromvertrages liefert Schweiz Strom den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages einschliesslich dieser AGB dazu. Der Kunde bezieht Strom für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Stromauftrag genannten Tarif über den dort genannten Stromzähler allein von Schweiz Strom.
- 1.2 Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münnzähler, HT/NT-Zähler, Leistungsmessung sowie einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh werden nicht beliefert. Sollte sich herausstellen, dass Strom entgegen dieser Bestimmung geliefert wurde, steht Schweiz Strom ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Sie ist ausserdem berechtigt, dem Kunden die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr vom Netzbetreiber für die unberechtigte Entnahme in Rechnung gestellt werden.
- 1.3 Kunden, welche einen Smart Meter haben, bezahlen zusätzlich die erhöhten Abrechnungs- und Messkosten gemäss tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Eine Weiterleitung des Stroms an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, LIEFERBEGINN

Die Kündigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages erfolgt kostenfrei durch Schweiz Strom in Auftrag und in Vollmacht des Kunden. Hiemit können Verzögerungen bei der Belieferung von Schweiz Strom vermieden werden. Schweiz Strom weist darauf hin, dass bestehende Kündigungsfristen einzuhalten und von ihr nicht zu beeinflussen sind. Der Kunde ist daher verpflichtet, den Zeitpunkt, zu dem sein bisheriger Vertrag gekündigt werden kann, Schweiz Strom mitzuteilen.

3. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG, UMZUG

- 3.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Er kann erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ende dieser Erstlaufzeit von den Parteien gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.
- 3.2 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 3.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.
- 3.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

4. ABLESUNG UND MESSEINRICHTUNGEN

Der Zählerstand wird entsprechend der StromGVV vom örtlichen Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von Schweiz Strom abgelesen. Solange der Beauftragte von Schweiz Strom oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zum Stromzähler erhält oder Sie den Zähler nicht aufforderungsgemäss selbst ablesen, kann Schweiz Strom den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

5. ABRECHNUNG, ABSCHLAGSZAHLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Zahlungen erfolgen bevorzugt im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens bzw. mit dem europäischen SEPA-Basislastschriftverfahren. Dabei ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm mitgeteilten Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften, die vom Kunden zu vertreten sind, trägt dieser.
- 5.2 Der Kunde leistet innerhalb des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung, welche sich aus dem Verbrauch im letzten abgerechneten Zeitraum bemisst oder in begründeten Fällen durch Schweiz Strom geschätzt wird. Bei Preis Anpassungen kann eine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgen.
- 5.3 Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn des Monats für den Vormonat, die Abrechnungsbeträge frühestens eine Woche nach Übersendung der Abrechnung fällig und – so vereinbart – im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Gutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem Konto des Kunden gutgeschrieben oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet.
- 5.4 Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, kommt er in Zahlungsverzug, wenn die monatlichen Abschlagszahlungen nicht bis zum 7. Werktag eines jeden Monats geleistet sind. Bei aufgrund einer Jahresabrechnung geschuldeten Beträgen kommt der Kunde spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, sofern auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.
- 5.5 Der Kunde darf gegen Forderungen von Schweiz Strom nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen von Schweiz Strom darf der Kunde dann ausüben, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offenkundigen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde deswegen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, dies nur, solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemässe Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

6. PREISANPASSUNG

- 6.1 Bei einer Änderung der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend. Dasselbe gilt, falls sich die Kosten der Stromversorgung durch Neueinführung, Erhöhung, Wegfall oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen (z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien) ändern.
- 6.2 Im Übrigen ist Schweiz Strom nach Ablauf der Erstlaufzeit dieses Vertrages berechtigt, die Preise jederzeit an das aktuelle Preisniveau anzupassen. Schweiz Strom wird Kunden über eine Preisänderung in Textform informieren. Im Falle einer Preiserhöhung informiert Schweiz Strom mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise. Eine Preiserhöhung kann nur jeweils zum ersten eines Monats erfolgen. Im Falle der Änderung der Preise sind Sie berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der angekündigten Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Diese ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei einer Preiserhöhung nach Ziffer 6.1.
- 6.3 Solange eine Preisgarantie gilt, sind Preisänderungen ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Erhöhungen nach Ziff. 6.1 sowie dann, wenn der Wechselprozess länger als acht Wochen dauert.
- 6.4 Alle Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Netzzugangsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

- 6.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise massgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

7. PREISLISTE

Pro Rechenkopie oder Papierrechnung	1,50 Euro
Postkorrespondenz, pro Jahr	5,00 Euro
Pro vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift	8,00 Euro
Ohne Lastschriftverfahren, pro Banküberweisung	2,00 Euro
Kosten für jede weitere Mahnung	5,00 Euro
Smart Meter	individuell

8. KOMMUNIKATION

- 8.1 Aus Gründen des Umweltschutzes soll der Schriftverkehr zwischen den Parteien auf elektronischem Wege erfolgen. Gibt der Kunde bei seiner Anmeldung eine E-Mail-Anschrift an, ist Schweiz Strom bis auf Widerruf berechtigt, Rechnungen und weitere Schriftstücke online zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird durch E-Mail benachrichtigt, wenn eine Rechnung oder ein anderes Schriftstück für ihn zum Download bereitsteht. Der Kunde verpflichtet sich, Schweiz Strom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren und sein elektronisches Postfach regelmässig auf Nachrichten von Schweiz Strom zu überprüfen.
- 8.2 Die Übermittlung von Rechnungen und sonstigen Schriftstücken kann auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis auf dem Postweg erfolgen. Hierzu ist ein gesonderter und gemäss der Preisliste vergütungspflichtiger Auftrag zu erteilen.
- 8.3 Aktuelle Informationen über die jeweils gültigen Tarife und sonstigen Entgelte erhält der Kunde auf unserer Website www.schweizstrom.com oder telefonisch unter der kostenlosen Nummer 0800 6060 6565.

9. LIEFERVERPFLICHTUNG UND VERSORGUNGSUNTERBRECHUNG

- 9.1 Schweiz Strom ist von ihrer Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder soweit und so lange Schweiz Strom an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stromes entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung Schweiz Strom nicht möglich ist oder wegen Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmässigkeiten bei der Stromversorgung ist Schweiz Strom von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen des Netzbetriebes einschliesslich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Massnahmen von Schweiz Strom beruht. Schweiz Strom ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Schweiz Strom bekannt sind oder in zumutbarer Weise von ihr aufgeklärt werden können.

10. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

- 10.1 Schweiz Strom ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Masse schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Schweiz Strom berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung ausser Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzugs unterbricht Schweiz Strom die Stromlieferung nur, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Der Beginn jeder Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. Die durch eine berechtigte Unterbrechung verursachten Kosten trägt der Kunde.

11. HAFTUNG

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmässigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung eines Netzbetriebes einschliesslich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzanbieter geltend zu machen.
- 11.2 Für in sonstiger Weise verursachte Schäden haftet Schweiz Strom nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von Schweiz Strom auf den Schaden, den sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grobfahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (also nicht leitender Angestellter) ausserhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12. DATENSCHUTZ

Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen weitergeleitet. Schweiz Strom wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen von Schweiz Strom auf einen Dritten übertragen werden. Der Kunde hat das Recht, sich bei Eintritt des Dritten jederzeit vom Vertrag zu lösen.
- 13.2 Bei Abschluss dieses Vertrages wurden keine weiteren Abreden getroffen, als die, die im Auftrag schriftlich niedergelegt sind.

